

Hans im Glück

Hintergrundinformationen für pädagogische Fachkräfte

Inhalt

Einführung.....	2
Definition Glücksspiel Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.....	3
Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz).....	4
Abgrenzung Geschicklichkeits- versus Glücksspiele	5
Unterscheidung Spielbanken- / Lotteriegesetz	6
Spielautomaten	6
Gesetzeszweck	7
Aufsichtssystem	7
Sozialschutz und Spielsucht.....	8
Prävention und Früherkennung	9
Ausmass des Glücksspiels in der Schweiz.....	9
Definition pathologischen Glücksspielens.....	11
Das Suchtpotential von Glücksspielen.....	12
Weiterführende Informationen und Adressen	13
Weitere Angebote /Links.....	14

Adaptierte Version für die Schweiz: Christian Ingold, Zentrum für Spielsucht, Zürich

Original: Autoren Daniel Ensslen und andere. Herausgeber der Originalversion: Aktion Jugendschutz, Landesarbeitsstelle Bayern e.V.

Quelle: <http://www.bayern.jugendschutz.de/ajibayern/Aktuelles1.aspx?ID=6740>

Die Erstellung dieses Materials wurde gefördert von der Landesstelle Glücksspielsucht in Bayern.

Einführung

All in

Glücksspiele sind „In“. Dieter Meier (Musiker, Künstler, Unternehmer) oder Lukas Reimann (Nationalrat SVP, Vorstoss 55.11.5361: Wiederzulassung Pokerspiel) tragen zur Wahrnehmung von Pokern als unproblematischem Zeitvertreib bei. Das Internet ist voller Pop-Ups, die den Kunden zu virtuellen Casinos locken. Onlineangebote, zunehmend auch für Smartphones optimiert, spriessen wie die Pilze aus dem Boden... Jugendliche, die sich Geldgewinne erhoffen, risikofreudig sind und Zerstreuung suchen, lassen sich von den allgegenwärtigen Angeboten, die oft auch via attraktive Onlinegames zugänglich sind, leicht verführen. Glücksspiele bergen aber neben dem Risiko Geld zu verlieren auch ein erhebliches Suchtpotential. Oft ist dies den Jugendlichen nicht bewusst.

Play again

Glücksspiele können spannende und auch entspannende Unterhaltungsmöglichkeiten sein. Bei manchen Spielerinnen und Spieler führen Glücksspiele aber zu problematischem und pathologischem Spielverhalten. Die Übergänge hierbei sind meist fließend. Eine etablierte Glücksspielsucht (Verhaltenssucht) ist genauso schädigend für die Betroffenen und deren Umfeld wie stoffgebundene Süchte (Alkohol, Tabak, Drogen). Die Bedingungen und Mechanismen, die pathologisches Glücksspiel fördern, sind ebenso in der Umwelt (vor allem Vorbilder und Strukturen in Familie, Peergroup, Schule/Ausbildung), in dem Medium (Verfügbarkeit und Suchtpotential der Angebote), als auch in personenbezogenen Faktoren (wie momentane Belastungen, soziale Kompetenzen, Selbstwert und Selbstwirksamkeit) zu suchen.

Game over

Viele Jugendliche beginnen sich schon frühzeitig für öffentliche und private Spiele mit Geldeinsätzen zu interessieren und ein Teil von ihnen fällt schnell in problematische Verhaltensmuster beim Spielen. Die oft jahrzehntelangen „Karrieren“ von pathologischen GlücksspielerInnen haben allermeist ihren Ursprung in der Jugend.

Neben der notwendigen staatlichen Kontrolle von Glücksspielen, müssen Jugendliche also lernen, eigenverantwortlich und selbstbestimmt mit den damit verbundenen Risiken umzugehen. Deshalb ist es in der Prävention so wichtig, frühzeitig auf verschiedenen Ebenen anzusetzen. Die allgemeine Lebenskompetenzförderung soll durch spezifische Informationen zu den Gefahren von Glücksspielen und durch das Kennenlernen des eigenen Verhaltens im sozialen Kontext ergänzt werden.

Definition Glücksspiel Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft

Art. 106¹ Geldspiele

¹ Der Bund erlässt Vorschriften über die Geldspiele; er trägt dabei den Interessen der Kantone Rechnung.

² Für die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken ist eine Konzession des Bundes erforderlich. Der Bund berücksichtigt bei der Konzessionserteilung die regionalen Gegebenheiten. Er erhebt eine ertragsabhängige Spielbankenabgabe; diese darf 80 Prozent der Bruttospielerträge nicht übersteigen. Diese Abgabe ist für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung bestimmt.

³ Die Kantone sind zuständig für die Bewilligung und die Beaufsichtigung:

a.

der Geldspiele, die einer unbegrenzten Zahl Personen offenstehen, an mehreren Orten angeboten werden und derselben Zufallsziehung oder einer ähnlichen Prozedur unterliegen; ausgenommen sind die Jackpotsysteme der Spielbanken;

b.

der Sportwetten;

c.

der Geschicklichkeitsspiele.

⁴ Die Absätze 2 und 3 finden auch auf die telekommunikationsgestützt durchgeführten Geldspiele Anwendung.

⁵ Bund und Kantone tragen den Gefahren der Geldspiele Rechnung. Sie stellen durch Gesetzgebung und Aufsichtsmaßnahmen einen angemessenen Schutz sicher und berücksichtigen dabei die unterschiedlichen Merkmale der Spiele sowie Art und Ort des Spielangebots.

⁶ Die Kantone stellen sicher, dass die Reinerträge aus den Spielen gemäss Absatz 3 Buchstaben a und b vollumfänglich für gemeinnützige Zwecke, namentlich in den Bereichen Kultur, Soziales und Sport, verwendet werden.

⁷ Der Bund und die Kantone koordinieren sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Das Gesetz schafft zu diesem Zweck ein gemeinsames Organ, das hälftig aus Mitgliedern der Vollzugsorgane des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.

¹ Angenommen in der [Volksabstimmung vom 11. März 2012](#), in Kraft seit 11. März 2012 (BB vom 29. Sept. 2011, BRB vom 20. Juni 2012 - [AS 2012 3629](#); [BBI 2009 7019](#), [2010 7961](#), [2012 6623](#)).

Bundesgesetz vom 18. Dezember 1998 über Glücksspiele und Spielbanken (Spielbankengesetz).

2. Kapitel: Spiele

Art. 3 Begriffe und Abgrenzung

¹ Glücksspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

² Glücksspielautomaten sind Geräte, die ein Glücksspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft.

³ Geschicklichkeitsspielautomaten sind Geräte, die ein Geschicklichkeitsspiel anbieten, das im Wesentlichen automatisch abläuft und dessen Gewinn von der Geschicklichkeit des Spielers abhängt.

⁴ Der Bundesrat erlässt nach Anhören der Kantone Vorschriften über die Abgrenzung zwischen Glücks- und Geschicklichkeitsspielen.

Am 11. März 2012 wurde der direkte Gegenentwurf zur Volksinitiative "Für Geldspiele im Dienste des Gemeinwohls" von Volk und Ständen angenommen. Das EJPD ist nun zusammen mit Vertretern aus Bund, Kantonen, der Geldspielbranche und der Suchtprävention daran, die neue Verfassungsbestimmung umzusetzen. Künftig soll das Geldspielwesen in einem einzigen Gesetz geregelt werden.

Abgrenzung Geschicklichkeits- versus Glücksspiele

Bei einem reinen Glücksspiel wird der Gewinn vom Zufall bestimmt: bei einem Würfelspiel beispielsweise oder beim Roulette. Hier haben die Spielerin und der Spieler keinen Einfluss auf den Spielausgang. Ganz anders beim reinen Geschicklichkeitsspiel. Beim Schach zum Beispiel entscheidet das Geschick der Spielerin und des Spielers über den Spielverlauf.

Allerdings sind reine Geschicklichkeits- oder Glücksspiele selten. Die meisten Spiele um Geld oder geldwerte Vorteile sind eine Mischung aus Geschicklichkeit und Glück, wie bei vielen Automaten- und Kartenspielen. Welcher der beiden Faktoren überwiegt, ist im Einzelfall nicht immer leicht erkennbar.

Ausserhalb konzessionierter Spielbanken ist das Glücksspiel um Geld oder geldwerte Vorteile in der Schweiz verboten, nicht aber das Geschicklichkeitsspiel. Deshalb kommt der Frage, ob ein Spielgewinn überwiegend vom Geschick oder vom Glück abhängt, eine zentrale Bedeutung zu.

Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) prüft auf Gesuch hin oder von Amtes wegen, ob bei einem konkreten Spiel der Gewinn überwiegend durch den Zufall oder das Geschick des Spielers bestimmt wird. Kommt die ESBK zum Schluss, dass es sich bei einem getesteten Spiel um ein Geschicklichkeitsspiel handelt, kommt kantonales Recht zur Anwendung. Dieses bestimmt letztlich, ob und mit welchen Einschränkungen ein solches Spiel auf seinem Gebiet betrieben werden darf.

<http://www.esbk.admin.ch/content/esbk/de/home/themen/geldspiel.html>

Seit 2007 vertrat die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) die Auffassung, Pokerturniere der Variante „Texas Hold'em“ könnten unter bestimmten Voraussetzungen „Geschicklichkeitsspiele“ darstellen. Die Organisation solcher Pokerturniere wurde dadurch vorbehaltlich des kantonalen Rechts ausserhalb von Spielbanken zulässig. Mit Urteil vom 20. Mai 2010 hat das Bundesgericht aber entschieden, dass Pokerturniere der Variante „Texas Hold'em“ „Glücksspiele“ sind. Die Organisation von Pokerturnieren ausserhalb von konzessionierten Spielbanken ist damit aktuell verboten. Aufgrund der Motion Lukas Reimann (Nationalrat SVP, Vorstoss 55.11.5361: Wiederzulassung Pokerspiel) wird der Gesetzgeber zukünftig dennoch Pokerturniere ausserhalb von Casinos mit moderatem Einsatz (CHF 100.-) zulassen.

Unterscheidung Spielbanken- / Lotteriegesezt

Glücksspiele werden in der Schweiz in erster Linie durch das Spielbankengesetz (SBG, SR 935.52) geregelt. Zuständig für den Vollzug ist die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK).

Für eine bestimmte Art von Glücksspielen gilt jedoch das Lotteriegesezt (LG, SR 935.51), nämlich für Lotterien, Wetten und lotterieähnliche Veranstaltungen. Insbesondere Wettbewerbe und Preisausschreiben fallen unter diese Kategorie. Der Vollzug des Lotteriegeseztes (insb. die Bewilligung und Beaufsichtigung von Lotterien und Wetten) ist im Wesentlichen Sache der Kantone.

Im Zweifelsfall prüft die ESBK, ob ein Spiel dem Spielbankengesetz unterliegt.

<http://www.esbk.admin.ch/content/esbk/de/home/themen/geldspiel.html>

Spielautomaten

Es gibt grundsätzlich zwei Hauptkategorien von Spielautomaten: Unterhaltungsgeräte und Geldspielautomaten. Entscheidend für die Unterscheidung ist, ob der Spieler Geld oder geldwerte Vorteile in Aussicht hat.

Automaten, die keinen Gewinn ausschütten und deren Zweck reines Spielvergnügen ist, gelten als Unterhaltungsgeräte. Darunter fallen Tischfussball- und Flipperspiele sowie Fahr-, Schiess- und Sportsimulatoren.

Geldspielautomaten hingegen stellen dem Spieler einen Geldgewinn oder einen geldwerten Vorteil in Aussicht. Sie sind vor ihrer Inbetriebnahme der Eidgenössischen Spielbankenkommission (ESBK) vorzuführen. Wenn es sich bei den Spielen um Geschicklichkeitsspiele handelt, fallen die Automaten wie Unterhaltungsgeräte unter kantonales Recht.

Glücksspielautomaten jedoch sind ausserhalb konzessionierter Spielbanken verboten. Dieser Bereich wird durch das Spielbankengesetz des Bundes geregelt.

<http://www.esbk.admin.ch/content/esbk/de/home/themen/geldspiel.html>

Gesetzeszweck

Mit dem Spielbankengesetz (SBG) sollen im Wesentlichen drei Ziele erreicht werden (vgl. Art. 2 SBG):

- Es soll einen sicheren und transparenten Spielbetrieb gewährleisten.
- Es soll Kriminalität und Geldwäscherei in oder durch Spielbanken verhindern.
- Es soll den sozialschädlichen Auswirkungen des Spielbetriebs vorbeugen.

Im Rahmen dieser drei Zweckbestimmungen soll das Gesetz auch den Tourismus fördern sowie Bund und Kantone Einnahmen verschaffen.

Spielbetrieb

Die Casinos müssen einen sicheren und transparenten Spielbetrieb gewährleisten. Regeln, nach denen gespielt wird, müssen den Spielenden zugänglich sein.

Kriminalität

Die Spielbanken sind als Finanzintermediäre dem Geldwäschereigesetz unterstellt. Sie müssen bei Aufnahme und während der Dauer einer Geschäftsbeziehung mit einem Spielbankenbesucher diverse Sorgfaltspflichten einhalten. Bei einem Geldwäschereiverdacht müssen sie unverzüglich die Meldestelle informieren.

Sozialschädliche Auswirkungen

Jede konzessionierte Spielbank verfügt über ein Sozialkonzept. Dieses zeigt auf, mit welchen Massnahmen sie den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese beheben will.

<http://www.esbk.admin.ch/content/esbk/de/home/themen/geldspiel.html>

Aufsichtssystem

Das schweizerische Kontrollkonzept sieht vor, dass die Spielbanken die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Konzessionsbestimmungen in Eigenverantwortung laufend überprüfen. Sie haben deshalb in ihren Betriebsabläufen entsprechende Massnahmen vorzusehen. Die Eidgenössische Spielbankenkommission (ESBK) als Aufsichtsbehörde beurteilt die Qualität und Wirksamkeit der Kontrollvorkehrungen der Spielbanken. Sie überwacht laufend die Einhaltung der Vorschriften und prüft, ob die Konzessionsvoraussetzungen eingehalten werden.

Namentlich überwacht sie:

- die Geschäftsführung und den Spielbetrieb der Spielbanken;
- die Einhaltung der Sorgfaltspflichten aus der Geldwäschereigesetzgebung;
- die Umsetzung des Sicherheitskonzeptes und des Sozialkonzeptes.

Die Aufsichtstätigkeit umfasst sowohl Kontrollen der Unterlagen, die der ESBK aufgrund der Bewilligungs-, Melde- und Informationspflichten zugestellt werden, als auch stichprobenartige Kontrollen vor Ort.

<http://www.esbk.admin.ch/content/esbk/de/home/themen/geldspiel.html>

Sozialschutz und Spielsucht

Die Spielbanken müssen über ein Sozialkonzept verfügen und haben darin aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen sie den sozialschädlichen Auswirkungen des Spiels vorbeugen oder diese eindämmen wollen.

Insbesondere müssen die Spielbanken Massnahmen ergreifen bezüglich:

- Spielsuchtprävention;
- Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern;
- Spielsperren;
- Ausbildung und regelmässiger Weiterbildung des mit dem Sozialschutz betrauten Personals.

<http://www.esbk.admin.ch/content/esbk/de/home/themen/spielbanken/sozialschutz.html>

Das Lotteriegesezt enthält im Vergleich zum Spielbankengesetz keine Bestimmung zur Spielsuchtbekämpfung. Deshalb haben die Kantone in der Interkantonalen Vereinbarung (2005) die Zulassung zur Durchführung, die Verwendung der Erträge zu einem gemeinnützigen und wohltätigen Zweck und die Verwendung der Abgabe zur Prävention geregelt. Die Lotterie- und Wettkommission Comlot ist zuständig für die Zulassung, Aufsicht und Sicherstellung des Spielangebots. Zur Durchführung von Lotterien sind nur Swisslos und Loterie Romande zugelassen. Für die angebotenen Onlineprodukte gilt die Alterslimite 18 Jahre. Bei den „terrestrischen“ (Kiosk) Angeboten besteht keine gesetzliche Alterslimite. Swisslos hat vereinzelt Jugendschutzmassnahmen getroffen (Beschränkungen für Minderjährige bei Lotterie- oder Wettgewinnen über CHF 1'000.- / bei Losen über CHF 200.-, interne Alterslimite am Kiosk: 16 Jahre).

Prävention und Früherkennung

Prävention

Die Spielbanken müssen ihre Kunden in verständlicher Form über die Risiken des Spiels informieren. Das Informationsmaterial enthält einen Selbsterhebungsbogen zur Suchtgefährdung sowie Adressen von Beratungs- und Selbsthilfegruppen. Zudem wird über die Möglichkeit einer Spielsperre informiert.

Spieler mit Spielproblemen wie auch ihre Angehörigen können sich ausserdem an die Beratungs- und Selbsthilfegruppen wenden, die in den Broschüren der Spielbanken oder auf deren Webseiten angegeben sind.

Früherkennung

Die Spielbanken legen Kriterien für die Früherkennung von spielsuchtgefährdeten Spielerinnen und Spielern fest. Ziel dieser Kriterien ist es, Spieler frühzeitig zu entdecken, die der Gefährdung durch die Spielsucht ausgesetzt sind. Das Personal wird dazu ausgebildet, bei Verdacht mit spielsuchtgefährdeten Spielern Gespräche zu führen. Zudem klärt es ab, ob ein problematisches Spielverhalten oder Probleme finanzieller Art vorliegen. Gegebenenfalls spricht die Spielbank eine Spielsperre aus.

Link Spielsperren:

<http://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home/spielbanken/spielsucht/spielsperren.html>

Link Kontaktadressen Sucht- / Schuldenberatung:

<http://www.esbk.admin.ch/esbk/de/home/spielbanken/spielsucht/adressen.html>

Ausmass des Glücksspiels in der Schweiz

Die Studie von Bondolfi (2008) geht von 0.5% der erwachsenen Bevölkerung aus, die einen pathologischen Konsum aufweisen. Weitere 0.8% sind problematisch Glücksspielende. Die Studie der Eidgenössischen Spielbankenkommission aus dem Jahr 2009 geht hingegen von 120'000 Personen in der Schweiz aus, die einen pathologischen oder problematischen Konsum betreiben.

Für den Kanton Zürich ist somit von ca. 14'000 süchtigen Spielerinnen und Spielern auszugehen, in der Stadt Zürich, ohne die Berücksichtigung der unregelmässigen Verteilung zwischen Stadt und Land, von ca. 4'000 Personen, in der Stadt Winterthur von ca. 1'000.

Einen weiteren Aufschluss über das Ausmass der Problematik gibt die Anzahl Spielsperren in Casinos, die im Jahr 2012 35'838 Personen umfasste (Zuwachs 2012: + 3'428). Bei der Anzahl Spielsperren für die Casinos ist zu beachten, dass Personen, die in den terrestrischen Schweizer Casinos zwar gesperrt sind, oft auf Onlineangebote, grenznahe Casinos und Spielhallen (Automaten in hoher Anzahl) im nahen Ausland ausweichen und so trotz Schweizer Sperre weiterspielen. Casinos tendieren dazu, im Zweifelsfalle aus Selbstschutz zu sperren. Spielsperren dienen somit eher zur Absicherung der Casinos vor

juristischen Klagen, denn der Früherkennung und –erfassung von problematischem Spielverhalten. Eine intensive psychologische Nachbetreuung ist selten möglich.

Personen, die problematisch oder pathologisch spielen, verursachen soziale Kosten, welche massgeblich Lebenspartner und Familien, aber auch der Arbeitgeber und die gesamte Gesellschaft tragen. Gemäss der Studie (2002) vom Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) wurden in der Schweiz 2003 CHF 2.3 Mrd. mehrheitlich für Lotterien aber auch Wetten ausgegeben. Die jährlichen Bruttoausgaben pro Kopf der Gesamtbevölkerung für Lotterien und Wetten stiegen von CHF 172.- (1998) auf CHF 312.- (2003). Demgegenüber stehen die Bruttospielerträge (BSE) von Swisslos und der Loterie Romande, welche sich in der Zeitspanne zwischen 2003 und 2009 stetig gesteigert haben, aber auf 2010 leicht zurückgegangen sind (CHF 862 Mio.) BSE 2012: 532 Mio.

Der Bruttospielertrag der Schweizer Casinos betrug 2012 CHF 757 Mio. Er ist nach Einführung des Rauchverbotes in den Casinos und wegen dem schwachen Euro leicht zurückgegangen. Welche Summen in die weltweiten Onlineangebote gesteckt werden, ist unbekannt. Die Spielbankenabgabe an den Bund betrug 2012 CHF 319 Mio. und an die Kantone 54 Mio.

Definition pathologischen Glücksspielens

Um festzustellen, ob ein problematisches oder pathologisches Spielverhalten vorliegt, werden die internationalen Diagnosesysteme DSM-IV (Diagnostic Statistical Manual) und ICD-10 (International Classification of Diseases) herangezogen, auf deren Basis eine Reihe von Fragebogen zur Selbst- oder Fremdeinschätzung existieren (siehe www.spielsucht-radix.ch/selbsttest). Substanzgebundene und substanzungebundene Süchte weisen nahezu identische Merkmale auf: Wiederholung trotz negativen Folgen, Vernachlässigung von privaten, sozialen oder beruflichen Beziehungen und Pflichten, Kontrollverlust etc. Das problematische Spielen beginnt oft mit einem grossen Gewinn und den darauf folgenden kleinen Zwischengewinnen. Die Hoffnung wird durch Aberglauben und Kontrollüberzeugung genährt.

Die internationalen Klassifikationssysteme für Erkrankungen DSM-V und ICD-10 ordnen pathologisches Glücksspielen den Impulskontrollstörungen mit folgenden Merkmalen zu:

1. Starkes Eingenommen sein vom Glücksspiel.
2. Immer höhere Einsätze, um die gewünschte Wirkung zu erreichen.
3. Wiederholt erfolglose Versuche, das Spielen zu kontrollieren, zu verringern oder zu stoppen.
4. Unruhig und gereizt beim Versuch, das Spielen einzuschränken oder aufzugeben.
5. Spielt, um Problemen oder negativen Gefühlen zu entkommen.
6. Spielen, um Verluste auszugleichen ("hinterherjagen").
7. Belügen von Angehörigen, Vertuschen des Spielens.
8. Wichtige Beziehungen oder der Arbeitsplatz wurden wegen des Spielens gefährdet oder verloren.
9. Verlässt sich darauf, dass andere ihm Geld bereitstellen.

Bei vier zutreffenden Merkmalen spricht man von "gestörtem" Spielverhalten.

Fragestellungen in diesem Zusammenhang gehören in einen vertraulichen Gesprächsrahmen.

Das Suchtpotential von Glücksspielen

Das Suchtpotenzial der Produktpalette wird in abnehmender Reihenfolge durch folgende Merkmale bestimmt (nach Prof. Jörg Häfeli):

- Ereignisfrequenz: Zeit zwischen Einsatz, Spielausgang und nächstem Einsatz
- Multiple Spiel- und Einsatzgelegenheiten: Gleichzeitig mehrere Einsätze an mehreren Spielen
- Ausschüttungsquote: Gewinnwahrscheinlichkeit
- Ton und Lichteffekte
- Variable Einsatzhöhe: Ausmass, inwiefern Spieler Einsatzhöhe bestimmen kann
- Verfügbarkeit: Wie einfach zugänglich ist das Angebot?
- Jackpot: Zu gewinnende, fortlaufend aufsummierte Einsatzanteile aller Spieler
- Auszahlungsintervall: Zeitspanne zwischen Spielausgang und Gewinnauszahlung
- Beinahe-Gewinne: Suggestierte, fast erzielte Gewinne
- Kontinuität des Spiels: Möglichkeit, Spiel ununterbrochen fortzusetzen oder nahtlos zwischen Spielen zu wechseln

Weiterführende Informationen und Adressen

SOS-Spielsucht Interkantonales Angebot (kostenlose Informationen und Beratung)

Suchen Sie Informationen oder eine Erstberatung zum problematischen Glücksspiel?

www.sos-spielsucht.ch, Onlineberatung

Helpline 0800 040 080 (rund um die Uhr, kostenlos und anonym)

Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte, Zürich

Prävention und Beratung (kostenlos im Kanton Zürich)

Zentrum für Spielsucht und andere Verhaltenssuchte, RADIX

Stampfenbachstrasse 161

8006 Zürich

www.spielsucht-radix.ch

Prävention: 044 360 41 18 / spielsucht-praevention@radix.ch

Behandlung: 044 202 30 00 / spielsucht-behandlung@radix.ch

Weitere Angebote

Prävention Glücksspielsucht:

- Deutschschweizer Kantone: Aargau / Appenzell IR / Appenzell AR / Bern / Baselland / Basel Stadt / Glarus / Graubünden / Luzern / Nidwalden / Obwalden / Schaffhausen / Schwyz / St. Gallen / Solothurn / Thurgau / Uri / Zug:
www.sos-spielsucht.ch
Helpline: 0800 040 080
- Schaffhausen: Verein für Jugendfragen, Prävention und Suchthilfe, vjps
www.vjps.ch

Hintergrundinformationen Glücksspielsucht:

- Careplay - Prävention und Früherkennung von Spielsucht; für ein sozialverträgliches Glücksspiel
www.careplay.ch
- Informationen zu Glücksspielsucht und Bericht zur „Situations- und Bedarfsanalyse“: www.sucht-info.ch

Suchtprävention allgemein im Kanton Zürich:

- Suchtprävention im Kanton Zürich: www.suchtpraevention-zh.ch

Link

Schuldenberatung:

- Fachstelle für Schuldenberatung des Kantons Zürich: www.schulden-zh.ch
- Schuldenberatung Caritas:
www.caritas-schuldenberatung.ch

Comlot:

- www.comlot.ch

ESBK:

- www.esbk.admin.ch